

Kinder und Jugendliche schützen

Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Ein Leitfaden zum Schutzauftrag nach
§§ 8a, 8b SGB VIII, 4KKG

**Verfasser/innen:**

Katharina Etteldorf, Erziehungsberatungsstelle des Kreises Groß-Gerau

Frau Gürke, pro familia Kreis Groß-Gerau

Herrn Schaper, CaritasZentrum Rüsselsheim

Frau Vorndran, Wildwasser Rüsselsheim

Frau Walther, Deutscher Kinderschutzbund Groß-Gerau

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort	4
Schutz von Kindern und Jugendlichen geht alle an	4
1. Wie können Sie Kindeswohlgefährdung frühzeitig erkennen und Schaden abwenden?	5
1.1 Welches Anliegen hat das Bundeskinderschutzgesetz?	5
1.2 Wie wird das Bundeskinderschutzgesetz im Kreis Groß-Gerau umgesetzt?	5
1.3 Welche Hilfe und Unterstützung gibt Ihnen die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft?	6
2. Wie können Sie den Schutzauftrag in Ihrer Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen sichern?	7
2.1 Was ist Kindeswohlgefährdung?	7
2.2 Was können Sie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung tun?	8
2.3 Was müssen Sie bei einer akuten Kindeswohlgefährdung tun?	8
2.4 Welche Aufgaben hat das Jugendamt?	8
3. Wie wird die Qualität im Kinderschutz gesichert?	9
4. Wo können Sie sich in schwierigen Situationen Unterstützung holen?	10
4.1 Kontaktadressen der Beratungsstellen	10
4.2 Kontaktadressen der Jugendämter im Kreis Groß-Gerau	11
4.3 Gesetzlicher Beratungsauftrag der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen	12
5. Gesetzestexte	13
§§ 8a, 8b SBG VIII, 4 KKG,	13
Auszug aus dem Hess. Schulgesetz	16

Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Schutz von Kindern und Jugendlichen geht alle an

Mädchen und Jungen brauchen Ansprechpersonen in Kindergärten, in der Tagespflege, in Schulen, in Jugendzentren, in Vereinen, in Arztpraxen, in der Ausbildung, die ihre Not wahrnehmen und versuchen zu helfen. Wenn Kinder oder Jugendliche gefährdet sind, brauchen gerade auch die Eltern Unterstützung und Ansprechpersonen, die ihnen Mut machen, Hilfe und Beratung anzunehmen und ihnen Ängste vor Beratungsstellen, sozialen Diensten und vor dem Jugendamt nehmen.

Sie arbeiten mit Kindern und Jugendlichen zusammen und haben das Gefühl, dass es einem Kind oder Jugendlichen nicht gut geht.

- Was können Sie tun?
- Mit wem können Sie darüber sprechen?

Als Erzieher/-in, Tagespflegeeltern, Lehrer/-in, Hebamme, Kinderarzt/-ärztin, Betreuer/-in in der Kinder- und Jugendarbeit haben Sie regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zu ihrem gesunden Aufwachsen. Deshalb sind Sie auch im Kinderschutz eine wichtige Partnerin und haben Verantwortung für Kinder und Jugendliche.

Wir informieren Sie darüber, wie und wo Sie sich Unterstützung holen können, um Kinder und Jugendliche wirksam zu schützen. Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind häufig nicht eindeutig.

Dieser Leitfaden gibt Ihnen Hinweise, wie Ihr Beitrag zu einem effektiven Kinderschutz aussehen kann.

1. Wie können Sie Kindeswohlgefährdung frühzeitig erkennen und Schaden abwenden?

1.1 Welches Anliegen hat das Bundeskinderschutzgesetz?

Das Bundeskinderschutzgesetz (BuKiSchG) ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Aus dem Gesetz entstehen neue Verpflichtungen für Personen/Institutionen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind.

Alle Personen, die in der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, im Gesundheitswesen sowie in Schulen, Verbänden und Vereinen tätig sind, müssen nach dem BuKiSchG beim Schutz von Kindern und Jugendlichen mitwirken und helfen, diese vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Das können etwa Erzieher/-innen, Tagesmütter und -väter, Lehrer/-innen, Ärzt/-innen, Hebammen, Schulsozialarbeiter/-innen, Psycholog/-innen, Fachkräfte aus den örtlichen Jugendförderungen, Mitarbeiter/-innen von Musik- und Ballettschulen, Trainer/-innen in Sportvereinen, aber auch Personen, die Jugendliche in der Ausbildung begleiten, sein.

Haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, haben bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft.

Ein weiterer Eckpfeiler des Bundeskinderschutzgesetzes ist der **aktive, präventive Kinderschutz durch Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke**. Die Beratungsstellen, die über Insofern erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz verfügen, sind Mitglieder im Netz der Frühen Hilfen im Kreis Groß-Gerau. Das Netz setzt sich zusammen aus Akteurinnen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens.

Nach dem BKiSchuG müssen die freien Träger sowie Vereine und Verbände, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen bzw. eine kommunale Förderung erhalten, entweder mit der jeweiligen Kommune oder mit dem übergeordneten Jugendhilfeträger eine Vereinbarung über die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abschließen. Diese beinhaltet u. a. die Regelungen zur Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse.

1.2 Wie wird das Bundeskinderschutzgesetz im Kreis Groß-Gerau umgesetzt?

Im Kreis Groß-Gerau wurde die Fachberatung nach § 8a SGB VIII an spezifische Beratungsstellen vor Ort, in denen Insofern erfahrene Fachkräfte tätig sind, delegiert.

Für diese Form der Beratung gibt es in den Beratungsstellen **„Insofern erfahrene Fachkräfte“**. Diese Fachkräfte sind auf Kindeswohlgefährdungen spezialisiert und haben praktische Erfahrung darin, Gefahren für das Kindeswohl zu beurteilen und Sie zu beraten, was als Nächstes zu tun ist. Die **anonyme Fallberatung** ist für die um Beratung nachsuchende Person/Institution **kostenfrei**.

1.3 Welche Hilfe und Unterstützung gibt Ihnen die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft?

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, müssen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Fachkräfte in der Gesundheitshilfe (ÄrztInnen, Hebammen,...), in Schulen, Suchtberatungsstellen, Schwangerenkonfliktberatungsstellen haben gleichfalls Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch eine Insofern erfahrene Fachkraft. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Es wird dringend empfohlen, die insofern erfahrene Fachkraft bereits vor Gesprächen mit den Eltern bzw. Kind/Jugendlichen hinzu zuziehen, so dass Sie gemeinsam mit der Insofern erfahrenen Fachkraft die Gespräche vor- und nachbereiten können, und so die Gesprächseindrücke und -ergebnisse in die Gefährdungseinschätzung mit einfließen.

Beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung fühlen sich die Personen, die im Kontakt mit dem Kind oder Jugendlichen sind, meist emotional belastet. Oft sind die Anhaltspunkte für eine Gefährdung nicht eindeutig. Die Verantwortlichen, die helfen wollen, sind unsicher, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und wie sie vorgehen sollen.

Die „Insofern erfahrene Fachkraft“ unterstützt Sie dabei, das Risiko (aber auch die vorhandenen Ressourcen) für das Kind bzw. die/den Jugendliche/n einzuschätzen und die nächsten Handlungsschritte zu planen. Die Mitwirkung der Kinderschutzfachkraft trägt für Sie zu einer größeren Rechts- und Handlungssicherheit bei.

Sie haben einen Anspruch auf diese kostenfreie Fachberatung. Wir empfehlen einen persönlichen Beratungstermin mit einer für Sie zuständigen Kinderschutzfachkraft zu vereinbaren. In akuten Situationen ist auch eine telefonische Beratung möglich.

Bitte beachten Sie:

- **Anonyme Fallberatung** - Geben Sie bei Ihrer Anmeldung zur Beratung keine persönlichen Daten wie Namen, Alter oder Herkunft des Kindes oder Jugendlichen oder persönliche Daten zur Familie an.
- Die **Kinderschutzfachkraft berät, unterstützt und begleitet Sie** dabei, erste Schritte hin zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen zu planen und ggf. zu unternehmen.

2. Wie können Sie den Schutzauftrag in Ihrer Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen sichern?

2.1 Was ist Kindeswohlgefährdung?

Von Kindeswohlgefährdung wird gesprochen, wenn die Rechte von Kindern und Jugendlichen nicht gewahrt werden und die gesunde körperliche wie psychische Entwicklung gefährdet ist. Eine Kindeswohlgefährdung kann das Ergebnis akuter familiärer Krisen oder latenter Vernachlässigung, von Misshandlung oder sexuellem Missbrauch sein.

Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist oft nicht leicht zu erkennen. Mögliche Hinweise sind:

- äußere Erscheinung des Kindes/Jugendlichen (z.B. Verletzungen, Körperhygiene,...)
- Verhalten des Kindes/Jugendlichen (z.B. aggressive/sexuelle Übergriffe auf andere, Suchtmittelmissbrauch, ängstliches Verhalten,...)
- Entwicklung des Kindes/Jugendlichen (z.B. sprachliche, motorische, geistige, emotionale Entwicklung)
- Verhalten der Erziehungsberechtigten, der häuslichen Gemeinschaft (z.B. körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendl.; Partnergewalt, Erniedrigen des Kindes...)
- Familiäre Situation und Lebensumstände (z.B. Kleinkind wird unbeaufsichtigt gelassen, Armut, (drohende) Obdachlosigkeit,...)
- persönliche Situation der Erziehungsberechtigten, der häuslichen Gemeinschaft (z.B. psychische Erkrankung, Suchtmittelmissbrauch,...)
- Wohnsituation (z.B. Fehlen einer kindgerechten Ausstattung der Wohnung, vermüllte, verdreckte Wohnung,...)
- Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Erziehungsberechtigten

Dies ist keine abschließende Aufzählung, **Anhaltspunkte müssen immer im Einzelfall beurteilt werden.**

Im Netzwerk Frühe Hilfen wurden im Zusammenwirken verschiedener Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen „**Handlungsleitlinien zum präventiven Kinderschutz**“ entwickelt, die wir zu einer Gefährdungsabprüfung bei kleinen Kindern empfehlen (www.kreisgg.de/?1090 bzw. zu beziehen unter erziehungsberatung@kreisgg.de).

2.2 Was können Sie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung tun?

Folgende Schritte sollten Sie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen gehen:

- Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen (pädagogischen, medizinischen ...) Problemen unterscheiden.
- Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken von mehreren Fachkräften (Mehr-Augen-Prinzip).
- Einbeziehung der Leitung der Einrichtung/des Dienstes (soweit vorhanden).
- Hinzuziehung einer Insofern erfahrenen Fachkraft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Planung der weiteren Handlungsschritte

2.3 Was müssen Sie bei einer akuten Kindeswohlgefährdung tun?

Sofortige Information an das örtlich zuständige Jugendamt, wenn eine akute Gefahr besteht und die Gefahr nicht anderweitig abgewendet werden kann!

Sollten Sie sich unsicher sein, ob es sich um eine akute Gefährdung handelt, rufen Sie die für Sie zuständige Kinderschutzfachkraft an. Diese hilft Ihnen bei der Abwägung und klärt mit Ihnen die weiteren Schritte.

2.4 Welche Aufgaben hat das Jugendamt?

Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Die Pflege und Erziehung der Kinder liegen in erster Linie in der Verantwortung der Eltern. Das Grundgesetz schreibt den Eltern das Recht auf Erziehung zu. Zu Elternrechten gehören auch Elternpflichten. Kinder dürfen nicht – gerade in ihrem Elternhaus und der Familie – gefährdet werden. Wenn Eltern ihre Erziehungsverantwortung vernachlässigen oder missbrauchen, dann muss der Staat – hier stellvertretend das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst) – Kinder und Jugendliche schützen. **Das Jugendamt ist verpflichtet, allen Hinweisen, dass Kinder oder Jugendliche gefährdet sein könnten, nachzugehen und Mädchen und Jungen aktiv vor Gefahren zu schützen.** Die Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes sprechen mit den Eltern, suchen den Kontakt zu dem Kind oder dem Jugendlichen, um gemeinsam mit der Familie Lösungsmöglichkeiten und eine passgenaue Hilfe zu entwickeln. Dabei arbeitet das Jugendamt mit anderen Einrichtungen aus der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen zusammen, zum Beispiel mit Kindertagesstätten, Schulen, Ärzt/-innen und Beratungsstellen.

In akuten Not- und Gefährdungssituationen nimmt das Jugendamt ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut, um das Kindeswohl sicherzustellen. Sind die Eltern bereit, Hilfe und Unterstützung anzunehmen, kehrt das Kind oder der Jugendliche in seine Familie zurück. Nehmen die Eltern keine Hilfe an oder ist trotz Hilfe das

Wohl des Kindes oder des Jugendlichen gefährdet, entscheidet das Familiengericht über das Sorgerecht und den Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen.

Beim Kinderschutz muss zwischen Elternrecht und Kindeswohl abgewogen werden. Bei Vernachlässigung und Misshandlung hat der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen immer Vorrang.

3. Wie wird die Qualität im Kinderschutz gesichert?

Die Gefährdungseinschätzungen, insbesondere die Risiko- und Ressourcenabwägung im Hinblick auf das Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen, stellt eine besondere Herausforderung an die Qualifikation der Insofern erfahrenen Fachkräfte und die Qualität ihrer Arbeit dar.

Die in den Beratungsstellen tätigen Insofern erfahrenen Fachkräfte im Kinderschutz erfüllen folgende Voraussetzungen:

- Mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Erziehungs- und Familienberatung bzw. spezialisierten Kinderschutz-Beratung und eine auf dieses Arbeitsfeld bezogene Zusatzqualifikation.
- Praktische Erfahrungen mit Gefährdungseinschätzungen und Fortbildungen zu den Themen Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz.
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Dynamik familiärer Beziehungen und Konflikte.
- Kenntnisse rechtlicher Grundlagen des Kinderschutzes (BGB, FamFG, SGB VIII).
- Kenntnisse der Verfahren zu § 8a SGB VIII in der zu beratenden Einrichtung, beim Jugendamt und beim Familiengericht.
- Erfahrungen in Praxisberatung und Supervision.

Eine Insofern erfahrene Fachkraft muss zudem persönlich für die Aufgabe des Kinderschutzes geeignet sein nach den Kriterien:

- Belastbarkeit
- Urteilsfähigkeit
- professionelle Distanz (Umgang mit Übertragungsgefühlen und Gegenübertragungsgefühlen).

An die Fachkräfte in den Beratungsstellen und Jugendämtern, die im Kinderschutz tätig sind und beraten, werden hohe Anforderungen gestellt, d.h. die Qualität der Arbeit muss immer wieder überprüft und weiterentwickelt werden. Qualitätssichernde Maßnahmen sind kollegiale Fallberatung, systematische Auswertung der Arbeit, regelmäßige Fort- und Weiterbildungen, Supervisionen. Für den Aufgabenbereich des Kinderschutzes haben sich die Insofern erfahrenen Fachkräfte auf einen regelmäßigen Austausch und Weiterqualifizierung verständigt.

4. Wo können Sie sich in schwierigen Situationen Unterstützung holen?

Im Folgenden erhalten Sie die Kontaktadressen der für Sie zuständigen Kinderschutzfachkräfte bzw. Jugendämter im Kreis Groß-Gerau.

4.1 Kontaktadressen der Beratungsstellen:

Bitte beachten Sie bei Ihrer telefonischen Anmeldung, dass es sich um eine **anonymisierte Fallberatung** handelt. Persönliche Daten, wie Namen, Alter oder Herkunft des Kindes/des/der Jugendlichen und dessen Familie dürfen nicht angegeben werden.

Wir werden Ihnen zeitnah einen Beratungstermin anbieten.

Bitte beachten Sie bei Ihrer Anfrage die **regionale sowie thematische Zuständigkeit** der jeweiligen Beratungsstelle bzw. des örtlich zuständigen Jugendamtes :

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreises Groß-Gerau

Darmstädter Str. 88

64521 Groß-Gerau

06152 7898

erziehungsberatung@kreisgg.de

Fachlich zuständig: Schutz vor Vernachlässigung, vor körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt (Hochstrittigkeit der Eltern bei Trennung und Scheidung, Partnergewalt)

Regional zuständig: Groß-Gerau, Trebur, Mörfelden-Walldorf, Büttelborn, Nauheim



Südkreisberatungsstelle

Erziehungs-, Jugend- und Drogenberatung des Kreises Groß-Gerau

Bahnhofstr. 11

64560 Riedstadt

06158 915766

erziehungsberatung@kreisgg.de

Fachlich zuständig: Schutz vor Vernachlässigung, vor körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt (Hochstrittigkeit der Eltern bei Trennung und Scheidung, Partnergewalt)

Regional zuständig: Biebesheim, Riedstadt, Gernsheim, Stockstadt



Deutscher Kinderschutzbund

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern u. Familien

Gernsheimer Str. 20

64521 Groß-Gerau

06152 82424

beratungsstelle@ksbgg.de

Fachlich zuständig: Schutz vor Vernachlässigung, vor körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt, Hilfe bei hochstrittiger Trennung und Scheidung der Eltern, Partnergewalt

Regional zuständig: Kreis Groß-Gerau



CaritasZentrum Rüsselsheim

Erziehungs- und Paarberatung

Dicker Busch

Virchowstraße 23

65428 Rüsselsheim

06142 409670

erziehungsberatung-ruesselsheim@cv-offenbach.de

Fachlich zuständig: Schutz vor Vernachlässigung, vor körperlicher und seelischer Gewalt (Hochstrittigkeit der Eltern bei Trennung und Scheidung, Partnergewalt)

Regional zuständig: Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Rüsselsheim, Raunheim, Kelsterbach



Wildwasser Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch

Darmstädter Str.101

65428 Rüsselsheim

06142 965760

info@wildwasser.de

Fachlich zuständig: Schutz vor sexueller Gewalt

Regional zuständig: Kreis Groß-Gerau



pro familia Beratungszentrum

Lahnstr.30

65428 Rüsselsheim

06142 12142

ruesselsheim@profamilia.de

Fachlich zuständig: Einschätzung zu kindlichem Sexualverhalten und zu sexueller Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

Regional zuständig: Kreis Groß-Gerau



4.2 Kontaktadressen der Jugendämter im Kreis Groß-Gerau:

Jugendamt des Kreises Groß-Gerau

Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau
06152 989-552 oder - 502
jugendamt@kreisgg.de



Jugendamt der Stadt Rüsselsheim

Mainstr.7
65428 Rüsselsheim
06142 / 83-2143
soziale.dienste@ruesselsheim.de



Außerhalb der regulären Öffnungszeiten halten die Jugendämter einen Bereitschaftsdienst vor, der über die örtlich zuständigen Polizeidienststellen zu erreichen ist.

4.3 Gesetzlicher Beratungsauftrag der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

Wichtiger Hinweis für Lehrer/-innen an staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft:

Der gesetzliche Beratungsauftrag der Schulpsychologen/-innen umfasst die psychologische Beratung von Lehrer/-innen. Ergeben sich im schulischen Bereich Hinweise auf Kindeswohlgefährdung können sich Lehrkräfte zunächst an die jeweils für die Schule zuständigen Schulpsycholog/-innen wenden, um im Rahmen einer schulpsychologischen Beratung das weitere Vorgehen zu klären und ob ggf. die Hinzuziehung einer Insofern erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz erforderlich ist.

5. Gesetzestexte §§ 8a, 8b SBG VIII, 4 KKG

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine Insofern erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Insofern erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine Insofern erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine Insofern erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Auszug aus dem Hessischen Schulgesetz

§ 3 Grundsätze für die Verwirklichung

- (1) Die Schule achtet die Freiheit der Religion, der Weltanschauung, des Glaubens und des Gewissens sowie das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder und nimmt Rücksicht auf die Empfindungen und Überzeugungen Andersdenkender.
- (2) Um dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen, ist darauf hinzuwirken, dass Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen, sonstige Gremien und Kollegialorgane, die aufgrund dieses Gesetzes zu bilden sind, paritätisch besetzt werden. Das Nähere wird in den jeweiligen Verfahrensordnungen geregelt.
- (3) Die Schule darf keine Schülerin und keinen Schüler wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, einer Behinderung, des Glaubens und der religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligen oder bevorzugen.
- (4) Die Schule soll Voraussetzungen zur Förderung der Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen schaffen. Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich gemeinsam unterrichtet. Sofern es pädagogisch sinnvoll ist, können sie zeitweise auch getrennt unterrichtet werden.
- (5) In Verwirklichung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags entwickeln die Schulen ihr eigenes pädagogisches Konzept und planen und gestalten den Unterricht und seine Organisation selbstständig. Die einzelne Schule legt die besonderen Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit in einem Schulprogramm fest. Sie ist für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verantwortlich.
- (6) Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird. Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken.
- (7) Hochbegabte Schülerinnen und Schüler sollen durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert werden.

- (8) Die Gliederung des Schulwesens wird durch die Besonderheiten der Altersstufen, die Vielfalt der Anlagen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler und die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben bestimmt. Die Schulstufen und Schulformen wirken zusammen, um den Übergang zwischen diesen zu erleichtern.
- (9) Die Schule ist zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet. Darauf ist bei der Gestaltung des Schul- und Unterrichtswesens Rücksicht zu nehmen. Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Die Anforderungen und die Belastungen der Schülerinnen und Schüler durch Unterricht, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen altersgemäß und zumutbar sein und ihnen ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen.
- (10) Die Schule arbeitet mit den Jugendämtern zusammen. Sie soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt werden. Dies gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.
- (11) Der Unterricht ist unentgeltlich (Unterrichtsgeldfreiheit). Den Schülerinnen und Schülern werden die an der besuchten Schule eingeführten Lernmittel unentgeltlich zum Gebrauch überlassen (Lernmittelfreiheit).
- (12) Die Schule muss in ihren Unterrichtsformen und Methoden dem Ziel gerecht werden, Schülerinnen und Schüler zur Selbsttätigkeit zu erziehen. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule wirken die Beteiligten, insbesondere Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler, zusammen. Alle Beteiligten müssen schulische Angebote und das Schulleben so gestalten können, dass die Schule in die Lage versetzt wird, ihrem Auftrag je nach örtlichen Gegebenheiten gerecht zu werden.
- (13) Die Schule trägt in Zusammenarbeit mit den anderen Stellen zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf Berufswahl und Berufsausübung sowie auf die Arbeit in der Familie und in anderen sozialen Zusammenhängen bei.

(14) Schülerinnen und Schüler, deren Sprache nicht Deutsch ist, sollen unabhängig von der eigenen Pflicht, sich um den Erwerb hinreichender Sprachkenntnisse zu bemühen, durch besondere Angebote so gefördert werden, dass sie ihrer Eignung entsprechend zusammen mit Schülerinnen und Schülern deutscher Sprache unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden können.

(15) Auf die Einheit des deutschen Schulwesens ist Bedacht zu nehmen.

§ 94

Personal der Schulaufsicht

(1) Die Schulaufsicht üben hauptamtlich tätige, schulfachlich qualifizierte und verwaltungsfachlich qualifizierte Beamtinnen und Beamte aus.

(2) Die Fachaufsicht wird hauptamtlich durch Beamtinnen und Beamte ausgeübt, die die Befähigung zum Lehramt an einer der von ihnen beaufsichtigten Schulformen besitzen; sie sollen sich in ihrem Lehramt bewährt haben und für den Aufsichtsdienst geeignet sein.

(3) Den Schulaufsichtsbehörden gehören Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an. Ihre Tätigkeit umfasst insbesondere die präventive und systembezogene Beratung und die psychologische Beratung von Schulen, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern und Schülerinnen und Schülern.

(4) Die Schulaufsichtsbehörden können nach den Richtlinien des Kultusministeriums Beraterinnen und Berater bestellen. Zu Beraterinnen oder Beratern sind in der Regel hauptamtliche Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen; sie sind an die Weisungen der Schulaufsichtsbehörden gebunden.

Herausgeber

Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
Fachbereich Jugend und Familie
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau

Bezug

Kreis Groß-Gerau
Fachbereich Jugend und Familie
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau
06152 989-321
Fax: 06152 989-712
jugendamt@kreisgg.de
www.kreisgg.de



Stadt Rüsselsheim
Fachbereich Jugend und Soziales
Mainstr.7
65428 Rüsselsheim
06142 832-2143
06142 832-700
soziale.dienste@ruesselsheim.de
www.ruesselsheim.de

Alle Rechte vorbehalten

Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet und mit der Bitte um ein Belegexemplar.

Für gewerbliche Zwecke ist es grundsätzlich nicht gestattet, diese Veröffentlichung oder Teile daraus zu vervielfältigen, auf Mikrofilm/-fiche zu verfilmen oder in elektronische Systeme einzuspeisen

Gefördert von:

